

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - BP 11 GEWERBE -
GEBIET „NIEMBERG-OST“, OT NIEMBERG**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewerbegebiet „Niemberg-Ost“, OT Niemberg

(Stadt Landsberg, Saalekreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung GbR
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer
fon: 0345 239772-12
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

fon: 0345 68264570
mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)
Vanessa Weske (M. Sc.)
Christiane Fetzer (M. Sc.)
Max Böckel (M.Sc.)
R.-Heppekausen-Kuhno

unter Mitarbeit von
Dr. Thomas Hofmann

März 2023

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	9
3.1 LAGE	9
3.2 IST-ZUSTAND	10
3.3 SOLL-ZUSTAND.....	10
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	10
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	10
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
4 RELEVANZPRÜFUNG	11
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	12
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	14
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	18
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	21
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	21
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF).....	22
8 ZUSAMMENFASSUNG	23
9 QUELLEN UND LITERATUR	24
10 ANLAGEN	27
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	28
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - TABELLE	29
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG – KARTE & UMSETZUNG V _{ASB} 3	30
ANLAGE 4: ALTNACHWEISE FELDHAMSTER	31

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planfläche zur Erweiterung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
 - Prüfschema Artenschutz.
 - LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im

Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich im Nordosten des - zur Stadt Landsberg gehörenden - Ortes Niemberg im Saalekreis und umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Abbildung 1 zeigt die Lage des PGs zwischen Niemberg und Spickendorf. Das Eingriffsgebiet umfasst dabei zum großen Teil das Gelände eines Gewerbegebietes der Stadt Landsberg, dessen Flächen vom Bauunternehmen Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG und der Holzhandlung Enno Roggemann GmbH & Co. KG genutzt werden. Weiterhin gehören rund 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zum Untersuchungsgebiet. Angrenzend an das PG verläuft westlich die Bahnstrecke Magdeburg – Leipzig sowie mit einem gewissen Abstand im Süden die K 2135, welche Niemberg mit dem Ort Schwerz verbindet. Umgeben ist das PG in allen Himmelsrichtungen von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Darüber hinaus grenzt im Norden ein Umspannwerk an das PG, welches von Sträuchern und Jungbäumen umgeben ist. Rund 1,8 Kilometer westlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das FFH-Gebiet Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182).

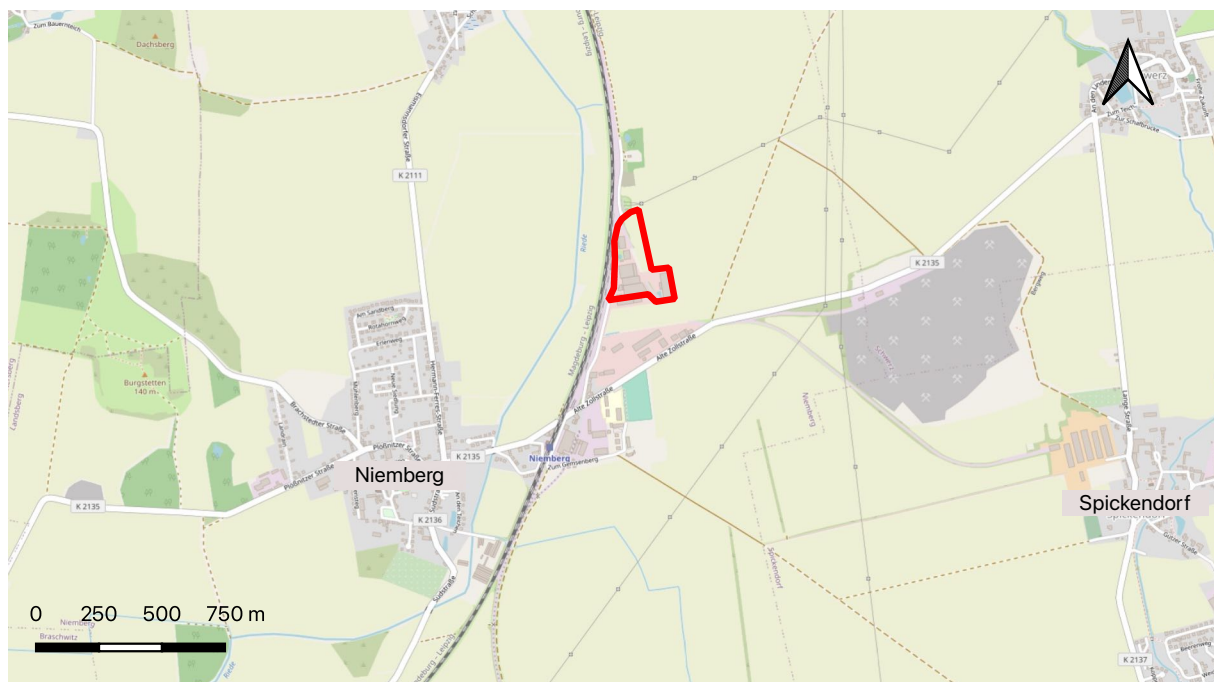


Abbildung 1: Lage des Plangebietes bei Niemberg (rote Markierung).
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

3.2 Ist-Zustand

Es handelt sich überwiegend um eine gewerblich genutzte Fläche mit vereinzelter Vegetation sowie landwirtschaftlich genutzter Fläche mit schmalen Vegetationsstreifen im Randbereich. Der Acker war zum Zeitpunkt der Untersuchung mit Mais bestellt. Im Norden grenzt an das PG ein Vegetationsstreifen mit Jungbäumen und Sträuchern, welcher ein Umspannwerk umgibt.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Erweiterung der Flächen zur gewerblichen Nutzung durch die dort bereits ansässigen Firmen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Brutvögel, <i>Aves</i>				X	---
2	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	---
3	Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>	FFH IV	1	1	X	---

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit je vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni durchgeführt - drei Begehungen in den Vor- bzw. Nachmittagsstunden sowie eine in der Dämmerungsphase. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das UG begangen und die dabei festgestellten Vogelarten (z.B. durch revieranzeigende Merkmale) mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutpaar (BP) – sicheres Brutvorkommen
- Brutverdacht (BV) – vermutetes Brutvorkommen, nicht sicher nachgewiesen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Arten, die auf Grund des Verhaltens - Nahrungssuche oder nur überfliegend - bzw. der örtlichen Gegebenheiten nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen im Frühjahr und Spätsommer 2022. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Feldhamster. Das Untersuchungsgebiet wurde im Sommer vollständig durch streifenförmiges Ablaufen auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten visuell kontrolliert. Zum Einmessen etwaiger Nachweise standen ein Zollstock und ein GPS-Handgerät zur Verfügung. Zusätzlich wurde am 16.02.2023 eine Datenabfrage beim LAU bezüglich Altnachweisen von Feldhamstern durchgeführt.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
08.04.2022	1. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
13.04.2022	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
18.04.2022	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
06.05.2022	2. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
26.05.2022	3. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
06.06.2022	4. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
25.07.2022	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
25.07.2022	1. Kartierung Feldhamster	habit.art
08.08.2022	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
08.08.2022	2. Kartierung Feldhamster	habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnenplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Bei den Geländebegehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. In der Gesamtbetrachtung bietet das PG für Zauneidechsen nur sehr wenige oder gering geeignete Habitatstrukturen, da der Großteil der Fläche versiegelt ist und somit keine grabbaren Untergründe bietet. Weiterhin fehlten im PG Kleinstrukturen wie Steinhäufen oder Totholz als Sonnenplätze.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbotes auszuschließen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Nachweise und mangelndem Quartierspotential besteht keine Betroffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Zuge der Untersuchungen konnten auf den Flächen des Untersuchungsgebiets keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Eine Datenabfrage beim LAU am 16.02.2023 ergab jedoch 42 Altnachweise im Radius von 5000 m um das Plangebiet. In einem Radius von 2.000 m um das PG finden sich zwei Altnachweise aus den Jahren 1999 und 2004. Die jüngsten Nachweise im 5000 m Radius stammen aus dem Jahr 2013. Die Nachweispunkte sind in der Anlage kartographisch dargestellt.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Grundsätzlich ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise des Feldhamsters auszuschließen. Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des</p>		

Feldhamsters, Ende April 2023, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach dem April 2023 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab der kommenden Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baubeginn erforderlich (**V_{ASB} 1**).

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB}1: Aktualisierung der Feldhamsterkartierung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütenden</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Entsprechend der geringen Größe sowie der Struktur des Lebensraumes konnten nur wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Auf den Ackerflächen des UG konnten lediglich ein BP der Feldlerche registriert werden. Auf Grund der geringen Größe der Ackerflächen im UG ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um Teilsiedler handelt, deren Revier sich auf den umgebenden Ackerflächen fortsetzt. Gleiches gilt wahrscheinlich für Amsel und Mönchsgrasmücke in Bezug auf die Heckenstrukturen nördlich des UG. Im Bereich der Gewerbeflächen konnten mit Hausrotschwanz und Ringeltaube</p>		

lediglich zwei Brutvogelarten registriert werden. Die gezielte Kontrolle bzgl. eines möglichen Vorkommens der Wachtel (*Coturnix coturnix*) blieb negativ. Auch auf den angrenzenden Flächen konnte die Art im Untersuchungszeitraum nicht nachgewiesen werden. Die als Brutvogel klassifizierten Arten sind für den Lebensraum bzw. die Region mehr oder weniger typisch und nicht streng geschützt. Die Feldlerche wird in den Roten Listen Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) jeweils in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Neben den oben aufgeführten Brutvogelarten wurden zumindest zu Beginn der Aufwuchsphase der Maispflanzen auch Nahrungsgäste im Gebiet registriert (vgl. Anlage). Meist handelte es sich um Greifvogelarten, die im weiteren Umfeld brüteten und dort auf spezielle Strukturen wie z. B. Gebäude und Bäume angewiesen sind, die wiederum im UG nicht vorhanden waren.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten der Beginn der Bautätigkeiten auf der Ackerfläche des PG und Entfernungen des Oberbodens im Zeitraum von September bis Februar sowie potentielle Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V_{ASB 2}**).

Falls die Einhaltung dieses Zeitraums für die Oberbodenentfernung nicht möglich ist, können alternativ - zur Vergrämung der Feldlerche - Stangen, mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern, auf der Ackerfläche aufgestellt werden. Diese sollten entlang der östlichen Grenze des PG (vgl. Anlage) in Abständen von ca. 10 m gesetzt werden. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen. Die Maßnahme ist im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August durchzuführen (**V_{ASB 3}**). Auf diese Weise können Brutansiedlungen verhindert werden. Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb dieses Zeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen im jeweiligen Bauabschnitt erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen können dann die Stangen entfernt werden. Die Entfernung des Oberbodens sollte dann zeitnah erfolgen. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig, eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB 2}: Bauzeitenregelung

V_{ASB 3}: Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Baubereich / Feldflur	
Zielart(en) der Maßnahme Feldhamster	
Maßnahme Erfolgt der Eingriff nach Beginn der Aktivitätssaison im April 2023 ist eine erneute Untersuchung des Wirkraums auf Hamstervorkommen notwendig. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann eine Umsiedlung von Individuen erforderlich sein.	
Ausführungszeitraum Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand	
Zielart(en) der Maßnahme Alle Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter (Feldlerche)	
Maßnahme Im Zuge der Bautätigkeit sind Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Der Beginn der Bautätigkeit auf der Ackerfläche des PG und der Beginn der Entfernung des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zu erfolgen.	
Ausführungszeitraum Beginn der Bautätigkeit auf der Ackerfläche des PG und Beginn der Entfernung des Oberbodens im Zeitraum zwischen September und Februar Gehölzentnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 3	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche
Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Ackerfläche des PG	
Zielart(en) der Maßnahme Bodenbrüter (Feldlerche)	
<p>Maßnahme</p> <p>Sollte der Baubeginn nicht zwischen September und Februar erfolgen, sind Vergrämuungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich. Um Brutansiedlungen zu verhindern, sollten bis Mitte März ca. 2 m hohe Stangen mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) entlang der östlichen Grenze der Ackerfläche des PG aufgestellt werden (vgl. Anlage). Dabei sind Abstände zwischen den Stangen von ca. 10 m zu wählen. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb des Maßnahmenzeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen können dann abschnittsweise die Stangen entfernt werden. Die Entfernung des Oberbodens sollte im jeweiligen Bauabschnitt anschließend zeitnah erfolgen.</p>	
Ausführungszeitraum von 15. März bis 15. August, während letzter Aktivitätsperiode vor Baubeginn	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine

8 Zusammenfassung

Im PG „Bauvorhaben Niemberg 1 und 2“ ist eine Erweiterung der gewerblich genutzten Fläche geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Feldhamstern

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung
V _{ASB} 3	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.
- WALLASCHEK, M. (1996): Tiergeographische und zooökologische Untersuchungen an Heuschrecken (Saltatoria) in der Halleschen Kuppenlandschaft. - *Articulata-Beih.* 6: 1-191.
- WALLASCHEK, M. (1998): Heuschrecken (Saltatoria). S. 184-191, 386. - In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Stadt Halle (Saale). - Ber. Landesamt. Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4: 1-415.
- WALLASCHEK, M. (unter Mitarbeit von D. Elias, D. Klaus, J. Müller, M. Schädler, B. Schäfer, M. Schulze, R. Steglich & M. Unruh) (2013): Die Geradflügler des Landes Sachsen-Anhalt (Insecta: Dermaptera, Mantodea, Blattoptera, Ensifera, Caelifera): Aktualisierung der Verbreitungskarten. – *Entomol. Mitt. Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2013*: 1-100.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle

Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte & Umsetzung V_{ASB} 3

Anlage 4 Altnachweise Feldhamster

Anlage 1: Fotodokumentation



Ackerfläche im Frühjahr – Blick Richtung Süden zum Gewerbegebiet



Buschvegetation am Umspannwerk - nördlich angrenzend an das PG



brachliegende Ackerfläche – Blickrichtung Süden zum Gewerbegebiet



brachliegende Ackerfläche und Vegetation im Randbereich – Blickrichtung Norden



brachliegende Ackerfläche mit Vegetation im Randbereich



Vegetation im Randbereich



brachliegende Ackerfläche im PG



vereinzelt Vegetation auf der Fläche des Gewerbegebiets

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)




Status:

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast

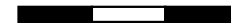
Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	Kür- zel	VSRL Anh. I	BNat SchG	RL D 2020	RL ST 2017	Bestand
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt			*	*	1 BP
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl			3	3	1 BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			*	*	1 BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			*	*	1 BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr			*	*	1 BP
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x	§	*	V	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§	*	*	NG
Aaskrähe	<i>Corvus corone et cornix</i>				*	*	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				V	3	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	V	NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	*	NG



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  avifaunistische Erfassung
-  Verlauf Vergrämungsstangen

0 25 50 75 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-
stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

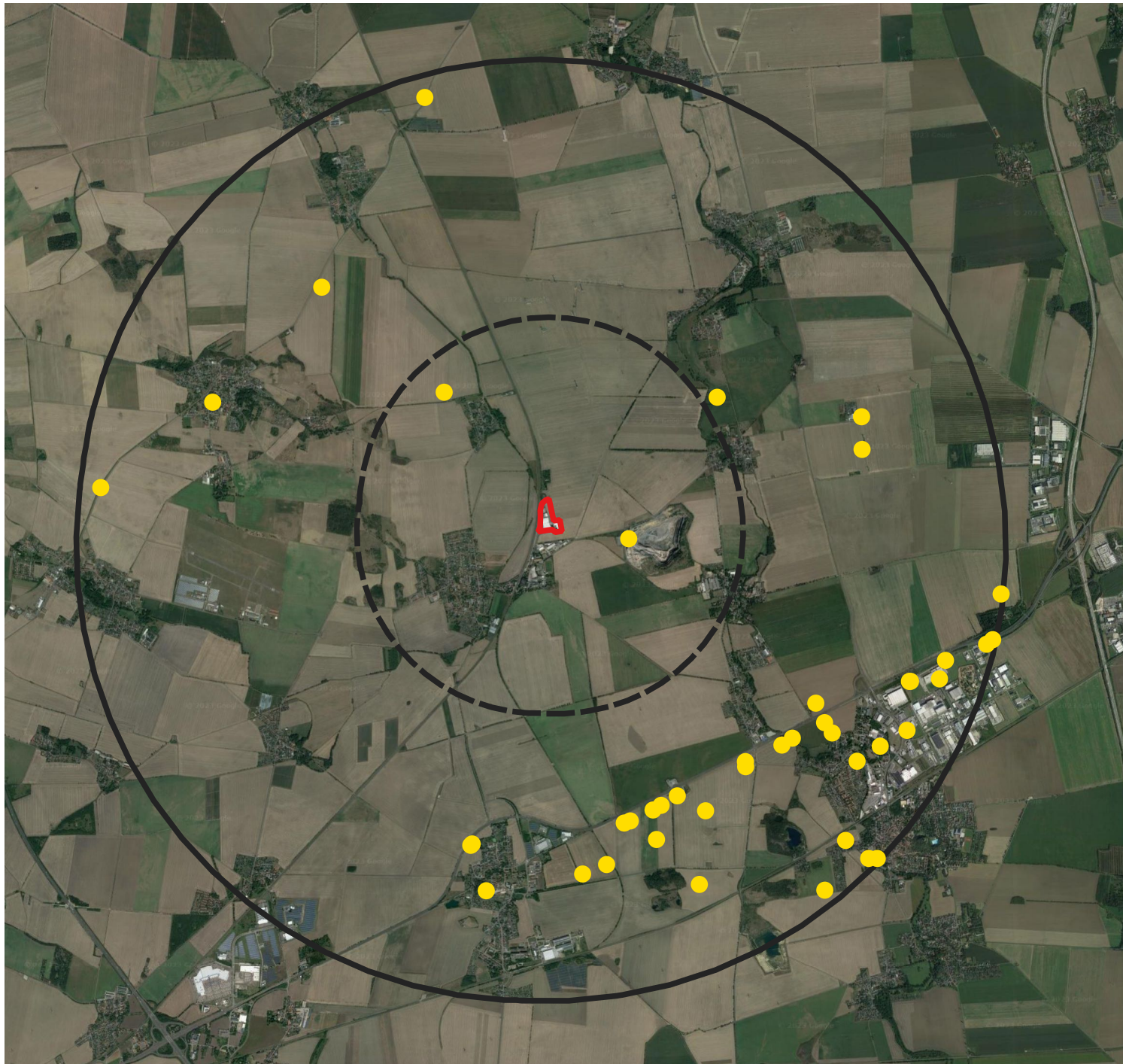
Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewerbegebiet
„Niemberg-Ost“, OT Niemberg

Planbezeichnung:
avifaunistische Erfassung





Plandatum: 02.03.2023

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2019 [DOP]

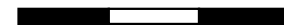
Kartierer: Dr. T. Hofmann



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  2000 m Radius UG
-  5000 m Radius UG
-  Altnachweise Feldhamster

0 750 1500 2250 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewer-begebiet
„Niemberg-Ost“, OT Niemberg

Planbezeichnung:
Altnachweise Feldhamster

Plandatum: 01.03.2023

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2019 [DOP]

Datenabfrage: LAU